

**PRÄAMBEL DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Flächenplannutzungsänderung Nr.4 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 02.07.2007      gez. Sternbeck      LS  
 Bürgermeister

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Vervielfältigungsvermerk**

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Nr.  
 Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt -Landesvermessung-, Ausgabejahr 1994  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt -Landesvermessung- am 18.07.1994 Az.: B2 - A 31/94

**Planverfasser**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 wurde ausgearbeitet von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Hameln.

Hameln, den 07.06.2007      gez. i.A. Sieck      LS  
 Planverfasser

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 13.02.2006 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 18.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den 02.07.2007      gez. Sternbeck      LS  
 Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 07.08.2006 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4, der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 05.09.2006 bis 05.10.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 02.07.2007      gez. Sternbeck      LS  
 Bürgermeister

**Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 und § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr.4 nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in seiner Sitzung am 07.06.2007 beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 02.07.2007      gez. Sternbeck      LS  
 Bürgermeister

**Genehmigung**

Die Flächennutzungsplanänderung Nr.4 ist mit Verfügung (Az.: 61.03-21101-4/12-8/07) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsbehörde Region Hannover  
 Im Auftrag

Hannover, den 10.10.2007      gez. Roskosch      LS  
 (Roskosch)

**Inkrafttreten**

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.11.2007 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 01.11.2007 wirksam geworden.

Der Bürgermeister  
 Im Auftrage

Neustadt a. Rbge., den 06.11.2007      gez. Jacobs      LS  
 (Jacobs)

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

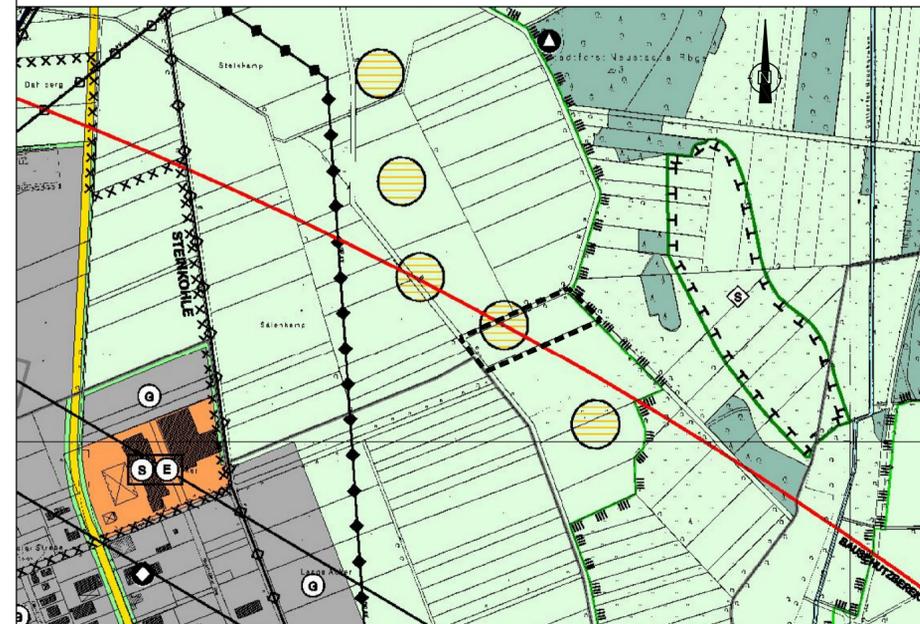
Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Der Bürgermeister  
 Im Auftrage

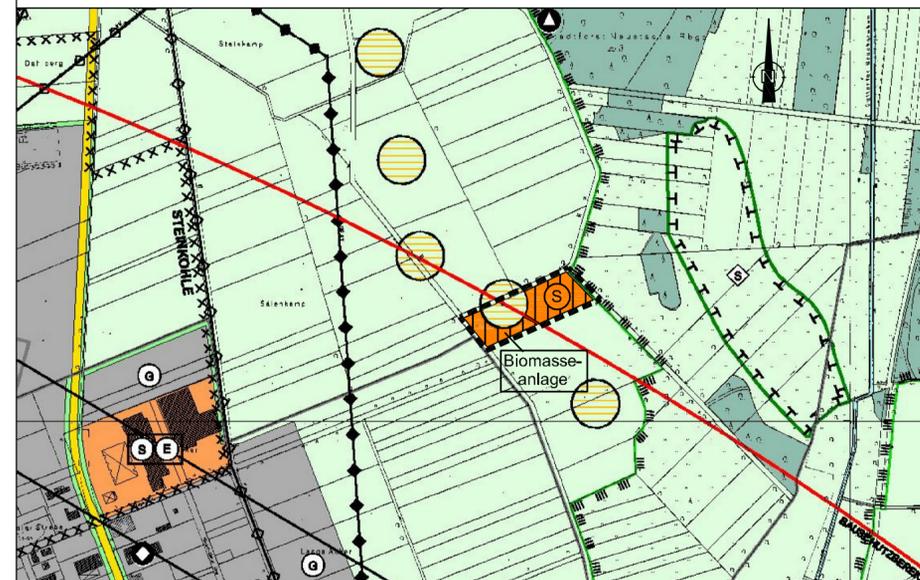
Neustadt a. Rbge., den .....

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

**Wirksamer Flächennutzungsplan von 2002**



**4. Änderung des Flächennutzungsplanes**



**Planzeichenerklärung**

- Sonderbaufläche  
hier: Biomasseanlage
- Flächen für die Landwirtschaft
- Bauschutzbereich gem § 12 Luft VG
- Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen
- Windkraftanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- Umgrenzung des Änderungsbereiches

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. 1 S. 466)

**4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "Biomasseanlage Suttorf Süd" STADT NEUSTADT a. Rbge.**

Abschrift						
Projektleitung: Sieck	CAD-Bearb.: Funke	geprüft: gez. i.A. Sieck	Projekt.-Nr.: 810 05346 35	Projekt-Datei: FNP Abschrift	Plot-Datei:	Maßstab: 1 : 10.000